

Bern Center for Precision Medicine (BCPM)

Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis:

I. Grundlagen	3
Art. 1 Grundlagen und Ziele	3
II. Organisation	3
Art. 2 Organigramm	3
Art. 3 Mitgliederversammlung	4
Art. 4 Zentrumsleitung	4
Art. 5 Beirat	5
Art. 6 Geschäftsstelle	5
Art. 7 Strategische Evaluation	5
III. Mittelherkunft	6
Art. 8 Mittelherkunft	6
IV. Mittelzuteilung	6
Art. 9 Zuteilung der direkten Mittel	6
Art. 10 Kriterien für die Zuteilung der direkten Mittel	6
Art. 11 Mittel und Tätigkeiten der Geschäftsstelle	7
V. Regeln und Abläufe	7
Art. 12 Generelles	7
Art. 13 Abläufe und Kompetenzen	7
Art. 14 Ausschüsse für die Beurteilung der Projekteingaben	8
Art. 15 Mitfinanzierung von Anstellungen	8
Art. 16 Graduate School und Weiterbildung	8
Art. 17 Berichterstattung und QSE	8

VI. Inkrafttreten	9
Art. 18 Inkrafttreten.....	9
Anhang 1: Kriterien für die Aufnahme in die Mitgliedschaft	10
Leitung eines Projektes im Bereich der Präzisionsmedizin	10
Vertretung einer der für die Präzisionsmedizin relevanten Plattformen	10

Das Steuerungsgremium des Projektes „Bern Center for Precision Medicine (BCPM)“ erlässt für die Aufbauphase im Jahre 2019 den Entwurf einer Geschäftsordnung. Für den regulären Betrieb ab 2020 wird die Mitgliederversammlung eine neue Geschäftsordnung erlassen, gestützt auf Artikel 9 der Rahmenordnung.

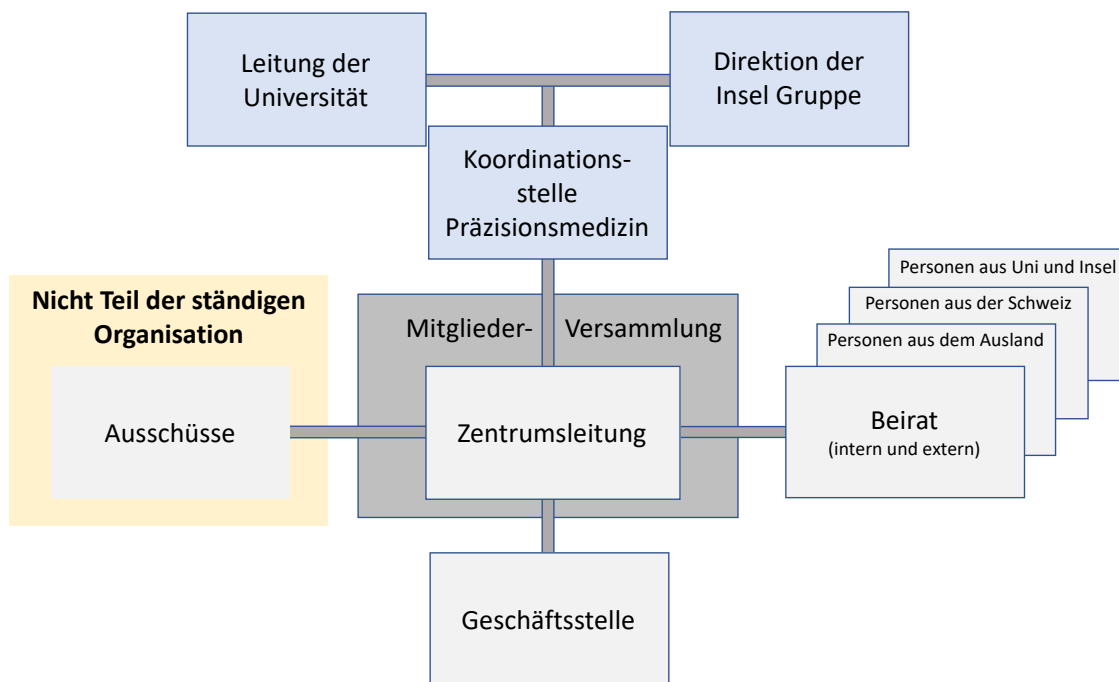
I. Grundlagen

Art. 1 Grundlagen und Ziele

¹ Die Geschäftsordnung präzisiert die Geschäftsabläufe des BCPM im Sinne von Art. 7 der Rahmenordnung.

II. Organisation

Art. 2 Organigramm



Das BCPM umfasst die vier Gremien Mitgliederversammlung, Zentrumsleitung, Beirat und Geschäftsstelle. Die Koordinationsstelle Präzisionsmedizin bildet die Schnittstelle zu den vorgesetzten Stellen.

Art. 3 Mitgliederversammlung

¹ Mitglieder des BCPM sind die Leitungspersonen, Vorsitzenden und Vertreter oder Vertreterinnen derjenigen Forschungsgruppen, Organisationseinheiten oder Plattformen, die bei der Universität oder bei der Insel Gruppe im Bereiche der Präzisionsmedizin eine Schlüsselstellung innehaben.

² Die folgenden Punkte qualifizieren für eine Mitgliedschaft:

- a. Leitung eines drittmittelgeförderten Projektes in der Präzisionsmedizin (wie im Anhang 1 aufgeführt) oder
- b. Vertretung einer der für die Präzisionsmedizin relevanten Plattformen oder Infrastrukturbereiche (wie im Anhang 1 aufgeführt).

³ Die Mitglieder werden auf einer Liste namentlich aufgeführt. Per 31. Januar 2019 wird eine Liste mit den Gründungsmitgliedern erstellt.

⁴ Neumitglieder bewerben sich bei der Zentrumsleitung um ihre Aufnahme. Der Aufnahmeentscheid erfolgt mit einfachem Mehr durch die Mitgliederversammlung. Er ist endgültig.

⁵ Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung, um an den finanziellen Mitteln des BCPM (Projektmittel, Personalpunkte, Betriebskredite) partizipieren zu können (Ausnahmen sind grössere Vorhaben, die über die Mitgliedschaft hinausgehen, wie das Anschaffen von Infrastruktur oder der Aufbau von Ausbildungsprogrammen).

⁶ Die Mitglieder anerkennen die Regeln der Geschäftsordnung, insbesondere die Bestimmungen zur Corporate Identity und Kommunikation, und fördern national und international das Profil des BCPM in Wissenschaft und Öffentlichkeit.

⁷ Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, namentlich wenn die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt sind, wenn die Integrität des BCPM gefährdet ist, oder wenn die Bestimmungen zu Corporate Identity und Kommunikation verletzt wurden. Die Zentrumsleitung bespricht die entsprechenden Geschäfte zuerst mit den betroffenen Mitgliedern, dann legt sie diese der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit qualifiziertem Mehr, wie in der Rahmenordnung festgelegt.

⁸ Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident der Zentrumsleitung den Stichentscheid.

⁹ Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren oder in Online-Konferenzen getroffen werden. Diese werden schriftlich festgehalten, die entsprechenden Protokolle werden jeweils an die Mitgliedschaft geschickt.

¹⁰ Bei nicht lösbaren Konflikten entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag der Koordinationsstelle.

¹¹ Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich im Plenum zusammen mit der Zentrumsleitung und den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Art. 4 Zentrumsleitung

¹ Die Zentrumsleitung rekrutiert sich aus der Mitgliederversammlung.

² Die Zentrumsleitung umfasst in der Aufbauphase des Jahres 2019 fünf, ab 2020 maximal sieben stimmberechtigte Mitglieder. Die oder der Chief Operating Officer gehört der Zentrumsleitung ex officio an (ohne Stimmrecht).

³ Bei der Wahl der Mitglieder ist auf Folgendes zu achten:

- a. Die Zentrumsleitung umfasst Mitglieder aus Inselspital und Universität Bern.
- b. In der Zentrumsleitung sind die Fakultäten, die in den Plattformen und Projekten der Präzisionsmedizin aktiv sind, vertreten. Zurzeit sind dies Medizin, Naturwissenschaften und Veterinärmedizin.

- c. In der Zentrumsleitung ist Fachwissen aus den Bereichen Bioinformatik/Data Sciences und Medizin vertreten.
 - d. In der Zentrumsleitung ist mindestens eine der in der Präzisionsmedizin tätigen Plattformen vertreten (für weitere Details siehe Anhang 1)
 - e. Bei der Besetzung wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.
- ⁴ In der Regel ist die Präsidentin oder der Präsident der Zentrumsleitung eine Person, die in der Präzisionsmedizin bekannt ist und somit nach aussen eine Botschafterrolle annehmen kann.
- ⁵ Ausserordentliche Sitzungen werden über die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen.
- ⁶ Die Mitglieder der Zentrumsleitung werden für die Aufbauphase des Jahres 2019 durch die Projektsteuerung vorgeschlagen und durch die Universitätsleitung gewählt. Ab 2020 erfolgt die Wahl durch die Mitgliederversammlung, wie in der Rahmenordnung vorgesehen.

Art. 5 Beirat

- ¹ Die Personen aus dem Beirat ergänzen die Zentrumsleitung im Sinne eines Wissenspools, wobei sowohl inhaltliches wie auch strukturelles Wissen eingebunden werden kann.
- ² Im Beirat befinden sich in der Regel interne Experten aus Insel Gruppe und Universität sowie externe Experten aus der Schweiz und dem Ausland. Auch Netzwerke wie das Swiss Personalized Health Network (SPHN) können integriert werden.
- ³ Die Zentrumsleitung bestimmt endgültig über Zusammensetzung, Struktur und Rolle des Beirates.
- ⁴ Für die Aufbauphase des Jahres 2019 wird der Beirat durch die Steuerungsgruppe des Projektes bestimmt.

Art. 6 Geschäftsstelle

- ¹ COO und Geschäftsstelle stellen den operativen Ablauf des BCPM gemäss Geschäftsordnung sicher.
- ² Die Aufgaben richten sich nach den Vorgaben von Zentrumsleitung und Präsidium.
- ³ Die Finanzkompetenzen von COO und Geschäftsstelle richten sich nach den finanziellen Regelungen der Universität, dazu nach dem jeweiligen Budget, wie von der Universitätsleitung festgelegt.

Art. 7 Strategische Evaluation

- ¹ Es findet eine jährliche strategische Evaluation statt. Die strategische Evaluation und die Erstellung der Ziel- und Leistungsvereinbarung erfolgt im Rahmen der Jahresgespräche mit der Universitätsleitung. Zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Insel Gruppe nehmen daran teil.
- ² Wenn sich die Universitätsleitung und die Leitung der Insel Gruppe bezüglich der strategischen Evaluation nicht einig werden, dann liegt der Stichentscheid bei der Universität.

III. Mittelherkunft

Art. 8 Mittelherkunft

¹ Das BCPM finanziert sich aus (i) den Mitteln der Universität und der Insel Gruppe, (ii) Eigenmitteln der Mitglieder sowie (iii) national und international eingeworbenen Drittmitteln einzelner Mitglieder oder des BCPM.

² Die direkten Mittel werden im Rahmen des BCPM-Leistungsauftrags festgelegt, wie er mit der Universität und der Insel Gruppe erstellt wird.

³ Nur die direkten Mittel sowie die Drittmittel, die an das BCPM gehen, werden durch die Geschäftsstelle unter der Führung der Zentrumsleitung verwaltet.

IV. Mittelzuteilung

Art. 9 Zuteilung der direkten Mittel

¹ Die Mittelzuteilung erfolgt nach dem Leistungsprinzip und nach dem Kriterium der Profilbildung zu Gunsten der Präzisionsmedizin.

² Die Mitgliedschaft am BCPM ist Voraussetzung zur Partizipation an den finanziellen Mitteln.

³ Die Mittel werden in Form eines direkten Beitrages zugeteilt, oder als Budgetrahmen über maximal drei Jahre.

⁴ Die Zuteilung der Mittel wird sowohl gegenüber den Mitgliedern wie auch gegenüber der Universitätsleitung transparent gemacht; sie erfolgt nach nachfolgend aufgeführten Regeln.

Art. 10 Kriterien für die Zuteilung der direkten Mittel

¹ Es werden die folgenden Tätigkeiten unterstützt:

- a. Mitfinanzierung von Anstellungen (in der Regel Co-Finanzierung zusammen mit externen Partnern);
- b. Nur in Ausnahmefällen: Mitfinanzierung von Sachmitteln wie beispielsweise Laborchemikalien;
- c. Nur in Ausnahmefällen: Mitfinanzierung von grösseren Investitionen wie beispielsweise Analyseräten;
- d. Aufbauarbeit oder Betreuungsleistungen an der Graduate School sowie Aufbauarbeit im Bereich der Weiterbildung;
- e. Diverses (wie Publikationskostenzuschläge, Beiträge an die Reisekosten bei Konferenzen, Konferenzen oder Tagungen in der Schweiz).

² Mittel des BCPM werden in der Regel als Matching Funds verteilt (zusätzlich zu internen oder externen Geldern).

³ In der Regel werden finanzielle Mittel für Vorhaben oder Projekte zugesprochen, die:

- a. für die Präzisionsmedizin einen grossen Mehrwert generieren können (internationale Publikationen, Aufbau von schweizweiter Infrastruktur im Rahmen des Swiss Personalized Health Network oder BioLink, konkreter Nutzen für die Patienten in Bern, etc.),
- b. extern erfolgreich sind (im Sinne von Geldern aus externen Quellen wie Bund oder Privatwirtschaft, sodass das BCPM mit Matching Funds agieren kann)
oder
- c. bei denen sich abzeichnet, dass sie extern erfolgreich sein werden (Unterstützung der Eingabe von Projekt-Grants, Starthilfe für die Zusammenarbeit mit externen Geldgebern, etc.)

Art. 11 Mittel und Tätigkeiten der Geschäftsstelle

Die Mittel für die Geschäftsstelle richten sich nach BCPM-Leistungsauftrag und -Budget. Sie bestehen zum grössten Teil aus den Personalpunkten für die dort arbeitenden Personen. Die Geschäftsstelle nimmt dafür die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Promotion und Profilierung durch neue Website, Pressearbeit, Konferenzen, Tagungen;
- b. Mitarbeit beim Aufbau von Infrastruktur im Rahmen von SPHN oder BioLink;
- c. Verantwortung für Accountability, saubere Abläufe, Stakeholder Relations, etc.;
- d. Tätigkeiten wie Scientific Project Coordination, Mitarbeit bei Forschungseingaben, etc.

V. Regeln und Abläufe

Art. 12 Generelles

¹ Für den Personal- und Finanzbereich (Anstellungsbedingungen, Rechte und Pflichten, Controlling etc.) sowie für die weiteren relevanten Bereiche gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Universität Bern. Sofern anwendbar im Einzelfall, sind auch Vorgaben der Insel Gruppe zu beachten.

² Für Mittel, welche über den Funktionsbereich der Universität bewirtschaftet werden (beim BCPM: 209.11), gelten die Vorgaben und Prozesse der Universität Bern.

³ Im Hinblick auf die Wahrung der wissenschaftlichen Integrität ist nebst den einschlägigen universitären Vorgaben insbesondere auch das Memorandum „Wissenschaftliche Verfahrensregeln“ (Akademien der Wissenschaften Schweiz, 2008) zu beachten.

Art. 13 Abläufe und Kompetenzen

¹ Grundsätzlich werden die Mittel im Rahmen von internen Ausschreibungen verteilt. Die entsprechenden inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen richten sich nach dem Leistungsauftrag.

² Die Beurteilung der Ausschreibungen erfolgt durch einen Ausschuss. Der Ausschuss entscheidet endgültig.

³ Falls die gesamten Verpflichtungen für ein Projekt oder Vorhaben mehr als CHF 250'000 betragen, so muss die Mitgliederversammlung entscheiden (einfaches Mehr).

⁴ Falls ein Projekt oder Vorhaben unterstützt werden soll, bei dem die Verpflichtungen CHF 750'000 übersteigen, dann muss das entsprechende Geschäft über das Koordinationsgremium Präzisionsmedizin der Universitäts- und/oder Inselleitung vorgelegt werden.

Art. 14 Ausschüsse für die Beurteilung der Projekteingaben

¹ Bei Ausschreibungen bestimmt die Zentrumsleitung jeweils einen Ausschuss. Dieser beurteilt die Eingaben.

² Der Ausschuss wird nach fachlichen Kriterien zusammengestellt, sodass die Eingaben in guter Qualität beurteilt werden können.

³ Der Ausschuss besteht in der Regel aus fünf bis sieben Personen. Darunter ist mindestens eine Person, die nicht BCPM-Mitglied ist.

⁴ Mitglieder der Zentrumsleitung oder sonstige Mitglieder des BCPM dürfen dem Ausschuss beitreten. Bei einem Interessenskonflikt (z.B. Beurteilung einer selbst eingereichten Eingabe) treten sie in den Ausstand.

Art. 15 Mitfinanzierung von Anstellungen

¹ Die Mitfinanzierung von Anstellungen ist zeitlich befristet (nicht mehr als drei Jahre). Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Art. 16 Graduate School und Weiterbildung

¹ Die Beurteilung der Projekte «Aufbau Graduate School» und «Aufbau Weiterbildung» erfolgt separat. Der hier zu investierende Maximalbetrag wird durch das Budget bestimmt.

Art. 17 Berichterstattung und QSE

¹ Das BCPM erstattet der Universitätsleitung jährlich Bericht über die Verwendung der Mittel, die wissenschaftlichen Fortschritte und die Umsetzung der Schwerpunkte.

² Die durch QSE erhobenen Leistungen (insb. Publikationsleistungen und Drittmittelinwerbung der BCPM-Mitglieder) werden den beteiligten Strategiebereichen bei deren Berichterstattung im Rahmen der jeweiligen Leistungsvereinbarungen ebenfalls angerechnet. So wird für Forschungsgruppen der Universität Bern und des Inselspitals ein Anreiz geschaffen, sich am BCPM zu beteiligen.

³ In die Berichterstattung findet Eingang, was mit „Bern Center for Precision Medicine“ bezeichnet ist.

VI. Inkrafttreten

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Bewilligung durch den Rektor auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern, 20.12.2018



Im Namen der Universität: Der Rektor:

Im Namen der Insel Gruppe: Der Direktionspräsident:



Anhang 1: Kriterien für die Aufnahme in die Mitgliedschaft

(Die untenstehenden Kriterien bildeten die Grundlage für die erste Mitgliederliste von Dezember 2018)

Leitung eines Projektes im Bereich der Präzisionsmedizin

Die folgenden Projekte qualifizieren für eine Mitgliedschaft im BCPM:

- a. Bewilligtes Projekt aus dem Programm „Swiss Personalized Health Network“, wie von der SAMW im Auftrag des SBFI aufgebaut
- b. Im Jahre 2018 nicht bewilligte Projekteingabe beim „Swiss Personalized Health Network“.
- c. Bewilligtes Projekt aus den BioLink-Calls des SNF
- d. Bewilligtes Projekt aus dem Programm SystemsX
- e. Inhaberinnen und Inhaber eines anderweitigen Grants zum Thema Präzisionsmedizin können auf Antrag ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden. Der entsprechende Ablauf richtet sich nach Rahmenordnung und Geschäftsordnung.

Vertretung einer der für die Präzisionsmedizin relevanten Plattformen

Die für die Präzisionsmedizin relevanten Plattformen oder Infrastrukturbereiche sind:

- a. Die Core Facility für Hochdurchsatzsequenzierung des Clinical Genomics Lab
- b. Next Generation Sequencing (NGS) Plattform der Universität Bern
- c. Die Tissue Biobank der Pathologie
- d. Die Liquid Biobank der Insel Gruppe
- e. Die Interfaculty Bioinformatics Unit der Universität Bern
- f. Die CTU (Clinical Trials Unit) der Universität Bern
- g. Das Zentrum für Labormedizin der Insel Gruppe
- h. Die oder der Datenschutzbeauftragte der Insel Gruppe
- i. Die oder der Beauftragte Patient Consent der Insel Gruppe
- j. Das Zentrum für Gesundheitsrecht der Universität Bern
- k. Das Insel Data Science Center.
- l. Medizinische Bildgebung des Inselspitals
- m. Clinical Metabolomics Facility des Inselspitals
- n. Clinical Cytomics Facility des Inselspitals
- o. Einrichtungen für Modellorganismen (z.B. Central Animal Facilities der Universität Bern)
- p. Proteomics- und Massenspektrometrie-Labor der Universität Bern